oda gesundheit bern

Für eine starke Bildung



STATUTEN

Gültigkeit: 1. Juni 2026

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Bern» (kurz = OdA Gesundheit Bern) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der OdA Gesundheit Bern ist am Ort der Geschäftsstelle.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei der Gestaltung, Entwicklung und Umsetzung der Gesundheitsausbildungen im Kanton Bern. Der Verein versteht sich als kantonsweit tätige Organisation der Arbeitswelt im Sinne der Berufsbildungsgesetze auf Ebene Bund und Kanton.

2 Der Verein verfolgt insbesondere folgende Ziele:

a) Der Verein ist Hauptansprechpartner der zuständigen kantonalen Behörden für die Berufsbildung im Gesundheitswesen;

b) der Verein fördert und koordiniert die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung und erlässt die dazu erforderlichen Festlegungen in Form von Detailkonzepten und Ausführungsprojekten. Er berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse namentlich der stationären Langzeiteinrichtungen, der Akutspitäler, der psychiatrischen Kliniken, der Rehabilitationskliniken und der Spitex-Organisationen;

c) der Verein fördert den Nachwuchs im Gesundheitswesen insbesondere durch Berufsinformation und Berufsmarketing;

d) der Verein fördert die Qualität und die Fortentwicklung der Ausbildungen in Abstimmung auf die geltenden Vorgaben des schweizerischen Gesundheitswesens;

e) der Verein arbeitet mit der nationalen Dachorganisation OdASanté, der Konferenz der Kantonalen OdAs Gesundheit und Soziales (KOGS) und weiteren Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung zusammen.

3 Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 4 Aufgaben

Die OdA Gesundheit Bern kann im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung sowie der berufsorientierten Weiterbildung insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

a) Die Mitwirkung bei der Ausgestaltung und Entwicklung der Berufsprofile;

b) das Erarbeiten von Empfehlungen betreffend Arbeitsplätzen;

c) die Unterstützung ihrer ordentlichen Mitglieder und deren Lehrbetriebe bei der Rekrutierung und Selektion von Lernenden, in Ausbildungsfragen und bei der Bildung von Ausbildungsverbünden;

d) die Organisation und Durchführung der Überbetrieblichen Kurse;

e) die Regelung der Bedingungen für die praktische Ausbildung;

f) die Koordination des Angebots von Praktikumsplätzen;

g) die Unterstützung bei der Organisation und der Durchführung der praktischen Ausbildung;

h) die Erarbeitung qualitativer Standards für die praktische Ausbildung;

i) die Organisation und Durchführung von Qualifikationsverfahren, soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind;

j) die OdA Gesundheit Bern kann weitere Aufgaben übernehmen, die sich aus dem Zweck der OdA Gesundheit Bern bzw. aus der Gesetzgebung zur Berufsbildung ergeben.

III. Mitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft

1 Mitglieder können sein:

- Die Arbeitgeberverbände des Gesundheitswesens im Kanton Bern folgender Versorgungsbereiche (Kategorie Arbeitgeberverbände):
 - Langzeitbereich,
 - Spitalbereich,
 - Spitexbereich;
- die repräsentativen kantonalen Berufsverbände (bzw. ihre kantonalen Sektionen) des Gesundheitswesens (Kategorie Berufsverbände);
- die repräsentativen kantonalen Fachverbände bzw. ihre kantonalen Sektionen (Kategorie Fachverbände);
- die repräsentativen kantonalen Verbände (bzw. ihre kantonalen Sektionen) des Kaders im Gesundheitswesen (Kategorie Kader);
- die repräsentativen kantonalen Gewerkschaften (bzw. ihre kantonalen Sektionen) mit starkem Bezug zum Gesundheitswesen (Kategorie Gewerkschaften);

2 Die Mitglieder der OdA Gesundheit Bern werden vom Vorstand den einzelnen unter Absatz 1 hiervor genannten Kategorien zugeteilt.

3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Für die Aufnahme ist der Vorstand zuständig. Dieser kann eine Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen. Sein Entscheid ist endgültig.

Art. 6 Mittel

1 Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nach Kategorienzugehörigkeit abgestuft wird.

2 Der Mitgliederbeitrag dient zur Deckung der Vereinskosten.

3 Die Mitglieder und die Leistungsbezüger entschädigen die OdA Gesundheit Bern für Zusatzleistungen und weitere Dienstleistungen separat (vgl. Art. 25 Bst. B hiernach).

Art. 7 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 8 Ausschluss

1 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben oder die den Interessen des Vereins erheblichen Schaden zufügen, so dass ihr Verbleib im Verein den übrigen Mitgliedern nicht mehr zugemutet werden kann.

2 Gegen den Ausschlussentscheid kann das betroffene Mitglied innerhalb von 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung des Vorstandsbeschlusses bei der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet Beschwerde führen. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.

IV. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe der OdA Gesundheit Bern sind:

a) Die Mitgliederversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle.

V. Mitgliederversammlung

Art. 10 Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OdA Gesundheit Bern.

Art. 11 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

a) Der Erlass und die Revision der Statuten;
b) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Budgets und der strategischen Handlungsfelder;
c) die Wahl der Präsidentin oder des

Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;

d) die jederzeitige Abberufung der gewählten Vereinsorgane;

e) die Entlastung des Vorstandes;

f) die Festlegung der abgestuften jährlichen Mitgliederbeiträge;

g) der Erlass des Entschädigungs- und Spesenreglements für die Vereinsorgane;

h) der Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds;

i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens;

j) die Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands oder der Mitglieder, soweit diese in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Art. 12 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen:

a) Auf Beschluss des Vorstandes;

b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit entsprechendem schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden verlangen.

3 Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern unter Angabe der provisorischen Traktandenliste spätestens drei Monate vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

4 Bis zwei Monate vor dem Datum der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich Anträge einreichen. Dieser hat das Geschäft auf die ordentliche Traktandenliste zu setzen.

5 Die definitive Traktandenliste wird den Mitgliedern bis spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung samt den sachdienlichen Unterlagen zugestellt.

6 Unter besonderen Umständen kann anstelle der Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen die Versammlung wie folgt durchgeführt werden:

- Virtuelle MV mit elektronischen/digitalen Mitteln. Eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren sind sicherzustellen.
- Eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 12 und 13.

Art. 13 Stimmrecht und Beschlüsse

1 Die Mitglieder verfügen über folgende Stimmrechte:

- Kategorie Arbeitgeberverbände:
 - Langzeitbereich 2 Stimmen
 - Spitalbereich 2 Stimmen
 - Spitexbereich 2 Stimmen
- Kategorie Berufsverbände 1 Stimme pro Verband
- Kategorie Berufsverbünde[1] 1 Stimme pro Berufsverbund
- Kategorie Fachverbände 1 Stimme pro Verband
- Kategorie Kader 1 Stimme pro Verband
- Kategorie Gewerkschaft 1 Stimme pro Gewerkschaft

2 Die Stimmenmehrheit liegt in jedem Falle bei den Arbeitgeberverbänden. Bei einer Mitgliederweiterung ist die Stimmverteilung in diesem Sinne anzupassen.

3 Stimmen können nur durch die anwesenden Vertreter:innen der Mitglieder abgegeben werden. Die vertretungsweise Abgabe von Stimmen für eine andere Kategorie ist nicht gestattet.

4 Beschlüsse erfolgen an der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder.

[1] Ein Berufsverbund ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Berufsverbänden, die gemeinsame Interessen verfolgen. Der Zusammenschluss kann lose (regelmässiger Austausch) und/oder unter einem gemeinsamen Dach mit eigener Rechtsform erfolgen.

5 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer das einfache Mehr erreicht. Bei Wahlen mit mehreren Kandidierenden gilt als gewählt, wer das einfache Mehr erreicht und zudem am meisten Stimmen hat.

6 Das Beschluss- und Wahlverfahren wird in Anhang 1 zu den Statuten näher erläutert.

7 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

8 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird der Mitgliederversammlung innert vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.

Art. 14 Leitung

1 Die Präsidentin oder der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung.

2 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit im Beschlussverfahren hat die Präsidentin oder der Präsident (bei deren/dessen Verhinderung der/die Leiter:in der Versammlung) den Stichentscheid.

VI. Vorstand

Art. 15 Funktion und Zeichnungsberechtigung

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der OdA Gesundheit Bern und vertritt den Verein nach aussen.

2 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident:in, der/die Vizepräsident:in und der/die Geschäftsführer:in beziehungsweise ein weiteres Mitglied der Geschäftsleitung jeweils kollektiv zu zweien.

3 Die Zuständigkeiten und die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers werden in der GZO (Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung) geregelt.

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus Vertretungen der nachstehenden Kategorien zusammen.

Jede Kategorie stellt grundsätzlich eine Person. Die Mitglieder der Kategorie Arbeitgeberverbände können zwei Personen stellen.

- Kategorie Arbeitgeberverbände:
 - Langzeitbereich 2 Stimmen
 - Spitalbereich 2 Stimmen
 - Spitexbereich 2 Stimmen
- Kategorie Berufsverbände pro Verband 1 Stimme
- Kategorie Berufsverbünde pro Berufsverbund 1 Stimme
- Kategorie Fachverbände pro Verband 1 Stimme
- Kategorie Kader pro Verband 1 Stimme
- Kategorie Gewerkschaft pro Gewerkschaft 1 Stimme

1 Die Präsidentin / Der Präsident vertritt mit Stimmrecht die OdA Gesundheit Bern, jedoch keinen Versorgungsbereich.

2 Die Stimmenmehrheit liegt in jedem Falle bei den Arbeitgeberverbänden. Bei einer Mitgliederweiterung ist die Stimmverteilung in diesem Sinne anzupassen.

3 Im Vorstand wird der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD) sowie der Gesundheits- , Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) jeweils ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

4 Einsitz mit beratender Stimme nimmt der/die Geschäftsführer:in.

Art. 17 Aufgaben

1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

2 In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere:

a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und das Vorbereiten der statutarischen Traktanden (Art. 12);

b) die Abgabe von Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Namen der OdA Gesundheit Bern;

c) die Positionierung von organisationsrelevanten Themen und das Stellen von formellen Anträgen bei der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern;
d) die Aufnahme von Mitgliedern;
e) der Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursentscheides der Mitgliederversammlung (Art. 8);
f) der Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsstelle (GZO, Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung);
g) die Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
h) die Verfügung über die Vereinsmittel im Rahmen des Budgets;
i) die Genehmigung der Kommissionsreglemente;
j) die Wahl, Mandatierung und Überwachung von Fachkommissionen
k) die Festsetzung der Preise für Dienstleistungen.

Art. 18 Amtsdauer, Konstituierung

1 Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so wird ein/e Nachfolger:in für den Rest der Amtsperiode gewählt.
2 Wiederwahl ist möglich.
3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst

Art. 19 Einberufung des Vorstandes und Beschlussfassung

1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder wenn dies von zwei anderen Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
2 Der/die Präsident:in, bei Verhinderung der/die Vizepräsident:in, leitet die Vorstandssitzung.
3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4 Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident:in, bei Abwesenheit der/die Vizepräsident:in, den Stichentscheid.
5 Der Vorstand regelt seine Organisation im Rahmen der Geschäftsordnung.

VII. Fachkommissionen

Art. 20 Einsetzung und Wahl der Mitglieder

Der Vorstand setzt Fachkommissionen ein und wählt deren Mitglieder.

Art. 21 Reglement

Der Vorstand erlässt für jede Fachkommission ein Reglement und setzt darin deren Kompetenzen fest.

VIII. Revisionsstelle

Art. 22 Amtsdauer

1 Die Revisionsstelle muss fachlich befähigt und von sämtlichen Vereinsmitgliedern unabhängig sein.
2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Aufgaben

1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der OdA Gesundheit Bern.
2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung. Sie kann weitere Anträge zur Buchführung stellen, die auf eine Verbesserung der Rechnungslegung abzielen.

IX. Geschäftsstelle

Art. 24 Aufgaben der Geschäftsstelle

1 Die OdA Gesundheit Bern führt eine Geschäftsstelle.
2 Deren Aufgaben sind in der Geschäftsordnung (GZO, Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung) geregelt.

X. Finanzen

Art. 25 Einnahmen

Die Einnahmen der OdA Gesundheit Bern setzen sich zusammen aus:

a) Den Mitgliederbeiträgen;

b) den Einnahmen aus Dienstleistungen;

c) allfälligen Beiträgen von Bund und Kantonen;

d) weiteren Einnahmen.

Art. 26 Entschädigung und Spesen

1 Die Entschädigung des Vorstandes der OdA Gesundheit Bern für dessen Arbeitsaufwand sowie dessen Spesen wird in einem Reglement durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Entschädigungs- und Spesenreglement).

2 Die übrigen Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der OdA Gesundheit Bern ist das Kalenderjahr.

Art. 28 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der OdA Gesundheit Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB).

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 30 Vermögensverwendung

Im Falle einer Auflösung der OdA Gesundheit Bern wird das verbleibende Kapital nach Begleichung aller Verpflichtungen einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern zugewendet. Zuständig ist das Organ gemäss Art. 10 Bst. i hiervor.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung der OdA Gesundheit Bern vom 12. Mai 2026 beschlossen. Sie treten per 1. Juni 2026 in Kraft.

Art. 32 Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Juni 2026 in Kraft.

Köniz, 24. Juni 2026

Der Präsident:	Der Vize-Präsident:
Jürg Wägli	Patrik Walther

Statuten der OdA Gesundheit Bern:

Anhang 1

Beschlüsse und Wahlen erfolgen gemäss den Statuten (Art. 13) mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Definition des einfachen Mehrs lautet: Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss einverstanden sein. Enthaltungen sind bei der Eruierung des einfachen Mehrs als Stimmen zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit im Beschlussverfahren hat der/die Präsident:in gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten den Stichentscheid.

Beschlussverfahren:

1. Anzahl eingegangener Stimmen eruieren.
2. Aus der Anzahl der eingegangenen Stimmen das einfach Mehr eruieren:
 - Bei gerader Anzahl Stimmen:
 Anzahl : 2 + 1 = einfaches Mehr
 - Bei ungerader Anzahl Stimmen:
 Anzahl : 2 + 0,5 = einfaches Mehr
3. Stimmenthaltungen werden als negative Stimmen gezählt.
4. Erreicht eine Vorlage im Beschlussverfahren mindestens das einfache Mehr, gilt die Vorlage als angenommen.

Beispiele:

Anzahl Stimmen: 15

Einfaches Mehr: 15 : 2 = 7,5 + 0,5 = 8

Abstimmung ergibt:

- 7 Ja, 7 Nein, 1 Enthaltung: Vorlage ist abgelehnt.
- 7 Ja, 6 Nein, 1 Enthaltung, 1 ungültig:
 Vorlage ist abgelehnt.
- 8 Ja, 7 Nein: Vorlage ist angenommen.

Anzahl Stimmen: 12

Einfaches Mehr: 12 : 2 = 6 + 1 = 7

Abstimmung ergibt:

- 6 Ja, 5 Nein, 1 Enthaltung: Vorlage ist abgelehnt.
- 6 Ja, 4 Nein, 1 Enthaltung, 1 ungültig:
 Vorlage ist abgelehnt.
- 6 Ja, 6 Nein: Stichentscheid der Präsidentin / des Präsidenten /
- 7 Ja, 5 Nein: Vorlage ist angenommen.

Wahlverfahren:

1. Anzahl eingegangener Stimmen eruieren.
2. Eruieren, wer wie viele Stimmen erhalten hat.
3. Aus der Anzahl der eingegangenen Stimmen das einfache Mehr eruieren:
 - Bei gerader Anzahl Stimmen:
 Anzahl : 2 + 1 = einfaches Mehr
 - Bei ungerader Anzahl Stimmen:
 Anzahl : 2 + 0,5 = einfaches Mehr
4. Stimmenthaltungen werden als negative Stimmen gezählt. Gewählt ist, wer das einfache Mehr erreicht und bei Wahlen mit mehreren Kandidierenden zudem am meisten Stimmen hat.
5. Gibt es mehr als zwei Kandidierende, scheidet jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen aus und es ist ein weiterer Wahlgang mit den verbleibenden Kandidierenden durchzuführen.
6. Bei Stimmengleichheit in einer Kampfwahl hat der/die Präsident:in keinen Stichentscheid.

OdA Gesundheit Bern
Sägemattstrasse 1A
3098 Köniz
Tel. 031 970 40 70
info@oda-gesundheit-bern.ch
www.oda-gesundheit-bern.ch